

Eitorf, den 10.03.2015

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	23.03.2015
Rat der Gemeinde Eitorf	13.04.2015

**Tagesordnungspunkt:**

Weiterführung und Finanzierung der Schulsozialarbeit

**Beschlussvorschlag:**

Der HA empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:  
Der Rat der Gemeinde beschließt die befristete Weiterführung der Schulsozialarbeit bis 2017 und fordert die Verwaltung auf, einen entsprechenden Förderantrag beim Rhein-Sieg-Kreis zu stellen. Die Refinanzierung des gemeindlichen Eigenanteils der Maßnahme geschieht in den drei betroffenen Haushaltsjahren entsprechend der in der Vorlage benannten Maßnahmen.  
Der Rat der Gemeinde stellt die notwendigen Haushaltsmittel im Jahr 2015, vorbehaltlich der Gewährung der Landesmittel, hiermit gemäß § 83 GO NW über- bzw. außerplanmäßig zur Verfügung.

**Begründung:**

Die derzeitige Schulsozialarbeit wurde mit Bundesmitteln im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes eingeführt und bis 2013 finanziert. Derzeit besteht eine Übergangsregelung, die zum 30. Juni 2015 endet. Die Gemeinde Eitorf partizipiert derzeit an jeder der sieben gemeindlichen Schulen von der Schulsozialarbeit. Fach- und Sachkundiges Personal wird mit unterschiedlichen Stundenanteilen befristet bei der Gemeinde Eitorf beschäftigt. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Eitorf war bislang weder notwendig noch vorgesehen.

Im Februar 2015 hat das Land Nordrhein-Westfalen eine Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit beschlossen. Hierzu hat das Ministerium „Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen“ herausgegeben, die als Anlage dieser Vorlage beigelegt werden. Kernpunkte der neuen Förderung sind folgende Punkte:

- Die Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land NRW erfolgt befristet für zwei Jahre ab dem Schuljahr 2015/2016.
- Für Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wurde eine Förderquote von 60 % beschlossen. Sie lehnt sich an die Förderquote der Städtebauförderung an, wobei andere Kreise Förderungen von bis zu 80 % erhalten.

- Zuwendungsempfänger sind zunächst die Kreise, die die Mittel an die Kommunen weiterleiten. Insofern ist ein Förderantrag für das nächste Schuljahr an den Rhein-Sieg-Kreis zu stellen. Dieser hat den Termin zur Abgabe auf den 30. April festgesetzt. Hierzu wurde ein Informationsschreiben herausgegeben, das dieser Vorlage ebenfalls beigefügt ist. Aus diesem Schreiben sind weitere Einzelheiten der im Vorfeld noch zu leistenden Arbeiten ablesbar.

In diesem Kontext wird zunächst auf die Vorlage zur Schulausschuss-Sitzung am 5. März 2015 sowie auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Dort findet sich der letzte bekannte fachliche Sachstand wieder. In der Sitzung des Schulausschusses haben alle Schulleiter die Aufgaben und die Notwendigkeit der Schulsozialarbeiter erläutert. Der Schulausschuss hat daraufhin einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Schulausschuss befürwortet die Fortführung der Schulsozialarbeit und fordert Hauptausschuss und Rat der Gemeinde Eitorf auf, die erforderlichen Mittel hierfür bereit zu stellen.“*

Der Haushalt 2015 der Gemeinde Eitorf, sieht eine Durchführung der Schulsozialarbeit nur bis zum Schuljahrsende 2014/2015 vor. Um im Sinne der o.a. Erläuterungen die rechtliche Grundlage für eine Weiterführung zu schaffen, bedarf es

- eines grundsätzlichen Ratsbeschlusses,
- der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel,
- die Genehmigung der Kommunalaufsicht dieser Mittelbereitstellung, da es sich um eine freiwillige Leistung handeln würde, sowie
- eines Antrages auf Förderung der Weiterführung bzw. der Bewilligung des Antrages durch den Zuschussgeber.

Wie in den „Hinweisen zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen“ unter Ziffer 8 angesprochen, gibt es mögliche Hinderungsgründe für Kommunen in schwieriger Haushaltslage. Die Gemeinde Eitorf befindet sich im Haushaltssicherungskonzept und damit in schwieriger Haushaltslage. Hierzu ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Durchführung von Schulsozialarbeit die Wahrnehmung einer freiwilligen Leistung bedeutet. Hierzu gibt es die bekannten Vorgaben der Kommunalaufsicht im Zuge des Haushaltsgenehmigungsverfahrens. Danach darf eine Kommune im HSK nur dann neue freiwillige Leistungen bestreiten, wenn sie in mindestens gleicher Höhe auf andere freiwillige Leistungen verzichtet. Bei dem Eigenanteil handelt es sich um einen erheblichen fünfstelligen Betrag (siehe weiter unten). Die gerade erst stattgefundenen Haushaltsberatungen der Fraktionen haben als Ergebnis keine weiteren Einschränkungen im freiwilligen Bereich mit sich gebracht. Weitere grundsätzliche Einschränkungen sind auch nicht beabsichtigt, da ansonsten die wenig verbliebenen Bereiche grundsätzlich in Frage zu stellen wären (Bibliothek, Schwimmbad etc.).

Vor diesem Hintergrund, aber auch unter Verweis auf Ziffer 8 der „Hinweise“ des Landes, wurde ein klärendes Gespräch mit der Kommunalaufsicht geführt. Als Gesprächsergebnis ist ein Kompromiss festzuhalten. Er besagt im Wesentlichen, dass, wenn die Gemeinde Eitorf ihren guten Willen zeigt und zumindest einen kleineren Betrag aus den freiwilligen Leistungen einspart, die Kommunalaufsicht für den restlichen (höheren) Betrag auch eine anderweitige Refinanzierung akzeptieren wird. Hierbei stand die Entscheidung zur Handhabung der Kosten des Jugendcafes vor vielen Jahren Pate. Auch diese Einrichtung ist dem Grunde nach eine freiwillige Leistung. Durch einen Kompromiss bei der Anrechnung auf das Kontingent der freiwilligen Leistungen, wurde aber die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung im Hinblick auf die soziale Struktur der Gemeinde Eitorf anerkannt.

Der Haushalt 2015 wurde am 9. Februar 2015 vom Rat der Gemeinde beschlossen. Die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht erfolgte durch Verfügung vom 9. März 2015. Mit der am 13. März 2015 im Mitteilungsblatt der Gemeinde geplanten öffentlichen Bekanntmachung, wird die Haushaltsatzung in Kraft treten. Insofern kann zumindest eine Refinanzierung für das Jahr 2015 nur außerhalb einer Veranschlagung erfolgen. Hierfür ist nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss der Rat der Gemeinde zuständig. Im Hinblick auf die gesetzte Frist der Beantragung spätestens am 30. April, ergibt sich die Beratungsfolge:

- Hauptausschuss am 23. März 2015 und
- Rat der Gemeinde Eitorf am 13. April 2015.

### Ermittlung des zu deckenden Defizites

Die derzeit bei der Gemeinde beschäftigten Schulsozialarbeiter haben ein Stundenkontingent von 176,5 je Woche. Dies entspricht einem Personalschlüssel von 4,5 Stellen.

Aufgrund der neuen Förderbestimmungen beträgt die Fördersumme des Landes NW 5.410 Euro je Monat (Festbetrag je Stelle für Personal- und Sachkosten; siehe Seite 7 der „Hinweise“). Die Gemeinde hat hierzu einen Eigenanteil von 2.164 Euro zu erbringen (40%).

Bei 4,5 Stellen errechnet sich somit ein monatlich zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 9.738 Euro. Die beabsichtigte Fortführung der Schulsozialarbeit soll am 1. Juli 2015 beginnen und am 30. Juni 2017 enden. Somit ergibt sich anhand der zur Verfügung stehenden Informationen für die drei betroffenen Haushaltsjahre folgende Finanzierung:

Jahr	Zeitraum	Personalkosten	Sachkosten	Gesamtkosten	Eigenanteil
2015	1.Juli bis 31. Dez.	112.445	33.625	146.070	<b>58.428</b>
2016	1.Jan bis 31. Dez.	224.889	67.251	292.140	<b>116.856</b>
2017	1.Jan bis 30. Juni	112.445	33.625	146.070	<b>58.428</b>

Die Beträge der vorstehenden Tabelle sind in die drei betroffenen Haushalte aufzunehmen. Während dies für 2016 und 2017 im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Haushaltes im Herbst erfolgen wird, müssen die Beträge für 2015 gemäß § 83 der Gemeindeordnung über- und außerplanmäßig bereitgestellt werden. Entsprechend ist der Beschlussvorschlag formuliert.

Folgender Finanzierungsvorschlag wird für die drei betroffenen Haushaltsjahre unterbreitet:

Produkt / Konto / Bezeichnung	Maßnahme	2015	2016	2017
01.02.01 / 549101 Verfüungsmittel Bürgermeister	Kürzung der Mittel je Jahr um 1.000 Euro (freiwilliger Verzicht des Bürgermeisters)	-500	-1.000	-500
01.07.01 / 542201 Mieten /Pachten Gebäudemanagement	In 2015 wird die Anmietung von Containern für die Sekundarschule bzw. des Gebäudes Siegstraße 162 für Asylbewerber später, bzw. günstiger erfolgen.	-15.000	0	0
03.02.02 / 531804 Förderung der Schülervertretung Sekundarschule	In den Jahren der Fortführung der Schulsozialarbeit wird auf die Zahlung des freiwilligen Zuschusses verzichtet. Ggf. Übernahme aus laufendem Schultitel.	-155	-326	-205
03.03.01 / 531804 Förderung der Schülervertretung Gymnasium	In den Jahren der Fortführung der Schulsozialarbeit wird auf die Zahlung des freiwilligen Zuschusses verzichtet. Ggf. Übernahme aus laufendem Schultitel.	-427	-855	-427
09.01.02 / 543113 Stadtplanung	Der Auftrag für das Integrierte Handlungskonzept ist günstiger als veranschlagt. Einmalige Einsparung.	-25.000	0	0
15.01.01 / 543101 Eigenanteil Leader	Der im Haushalt vorgesehene Eigenanteil für das „Leader Projekt“ wird vom Rhein-Sieg-Kreis getragen. Anteilige Heranziehung!	-8.000	-2.000	-2.000
15.03.01 / 524208 Unterhaltung Touristik	Pauschale Kürzung der Unterhaltungsmaßnahmen (Reparatur Bänke und Beschilderung etc.)	-500	-1.000	-500
16.01.01 / 401201 Grundsteuer B	Anhebung der Grundsteuer B zur Finanzierung des restlichen Eigenanteils (beschränkt auf zwei Jahre):  In 2016 um 16 %-Punkte In 2017 um 8 %-Punkte  <i>Siehe Erläuterung weiter unten!</i>	0	100.000	50.000

16.01.01 / 551701 Zinsenaufwand für Darlehen	Eine Kreditaufnahme im März 2015 (aus Haushalt 2013) ergab einen wesentlich günstigeren Zins als im Haushalt eingeplant.	-9.000	-12.000	-6.000
<b>Gesamter Refinanzierungsbetrag</b>		<b>58.582</b>	<b>117.181</b>	<b>59.632</b>

Zur vorstehenden Tabelle sind noch folgende Anmerkungen notwendig:

Bei den Finanzierungsvorschlägen in den Produkten 01.02.01, 03.02.02, 03.03.01 und 15.03.01 handelt es sich um eine Beschneidung der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Eitorf. Auf die Ausführungen weiter oben wird verwiesen. Es handelt sich hierbei um keine wesentlichen Summen, die aber das geforderte Bemühen der Gemeinde Eitorf dokumentieren sollen, auch in diesem Bereich Einschränkungen hinzunehmen.

Die vorgeschlagene Anhebung der Grundsteuer B ist im Hinblick auf den genehmigten Haushalt 2015 und die bereits beschlossene Hebesatzanhebung, nur für die Jahre 2016 und 2017 vorgesehen. Sofern die Maßnahme „Schulsozialarbeit“ zum 30. Juni 2017 enden sollte, könnte auf weitere Anhebungen der Grundsteuer B, die im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes vorgesehen sind, in dieser Größenordnung dann verzichtet werden. Eine anderweitige Refinanzierung der Schulsozialarbeit in dieser Größenordnung ist seitens der Verwaltung aus dem Haushalt heraus nicht machbar.

Die Entscheidung die Schulsozialarbeit in Eitorf weiter zu führen, bzw. einen entsprechenden Förderantrag zu stellen, ist an die Landesförderung zu koppeln und damit bis 2017 zu befristen. Aufgrund der dann gültigen Rechtslage wäre ggf. in 2017 neu zu entscheiden.

Anlagen
---------

Förderbestimmungen des Landes

Anschreiben des Rhein-Sieg-Kreises vom 19. Februar 2015